

DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 23. Februar 2021

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

An das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail:

IIA2@bmjv.bund.de

kuhlbrodt-ke@bmjv.bund.de

kanzleiabsendung@bmjv.bund.de

Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten

AZ: IIA2 – 4000/81 – 25 69/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V. (EDVGT) dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Möglichkeit, zur Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten Stellung nehmen zu dürfen.

Der Deutsche EDV-Gerichtstag begrüßt die Intention des Gesetzentwurfes, den strafrechtlichen Schutz vor sogenannten Feindeslisten zu verbessern. Aus der strafrechtlichen Praxis ist bekannt, dass solche Listen Betroffene einschüchtern und die Bevölkerung insgesamt nachhaltig verunsichern können. „Feindeslisten“ gefährden den öffentlichen Diskurs und die demokratische Meinungsbildung, da sie sich oftmals gegen demokratisch engagierte und besonders exponierte Personen oder Gruppen richten.

Der Deutsche EDV-Gerichtstag hält es jedoch für fraglich, ob § 126a StGB-E in der vorgeschlagenen Fassung einen effektiven, jenseits rechtspolitischer Symbolik einzuordnenden Beitrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes zu leisten vermag. Voraussetzung der Strafbarkeit soll die konkrete und vorsatzumfasste Eignung der Inhaltsverbreitung zu einer Gefährdung betroffener Personen sein. Als wesentliche Umstände, die eine konkrete Gefährdungseignung bei Veröffentlichungen im Internet nahelegen, kommen nach der Entwurfsbegründung insbesondere die Anonymität des Verfassers, eine extremistische Ausrichtung der Internetseite, auf der die Daten veröffentlicht werden oder die Zuordnung der Veröffentlichung zu einer Gruppierung aus dem extremistischen Spektrum oder zu verfassungswidrigen Organisationen, ferner das Vorliegen militanter Bezüge oder der Bezug zu Straftaten im Kontext der Veröffentlichung in Betracht.

Diese Bezugspunkte erscheinen aus kriminalpraktischer Sicht kaum geeignet, Verurteilungen in Bezug auf Online-Sachverhalte in nennenswerter Zahl zu tragen. Denn die unter Strafe gestellte Art und Qualität der Verbreitungshandlung dürfte kaum mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit beweisbar sein. So ist die Anonymität des Verfassers eines Online-Postings regelmäßig strafrechtlich unspezifisch und vielfach charakteristisch für den online geführten (legalen) Diskurs. Feindeslisten entfalten ihre Wirkung insbesondere dann, wenn sie in üblichen Medien mit hoher Reichweite - etwa über „soziale“ Medien - veröffentlicht werden. Veröffentlichungen auf Internetseiten, die dem extremistischen Spektrum unterfallen, dürften mit Blick auf den durch die Urheber in den Blick genommenen Adressatenkreis regelmäßig nicht vornehmlich der Fallgruppe öffentlicher Einschüchterung, sondern vielmehr einer konkreten Aufforderung zur Begehung von Straftaten zuzurechnen sein. Die Zuordnung zu einem konkreten Urheberkontext wird in der pseudonymisierten Wirklichkeit des Internet kaum hinreichend trennscharf gelingen.

Unklar bleibt der Entwurf auch in dem Verhältnis des § 126a StGB-E zu § 241 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 18.6.2020. Es bleibt abzuwarten, ob durch die erweiterten tatbestandlichen Voraussetzungen der Bedrohung auch dem Phänomen der sogenannten Feindeslisten wirksam begegnet werden kann. Im Hinblick auf die erwartbar untergeordnete praktische Bedeutung von § 126a StGB-E dürfte es sich daher empfehlen, zunächst eine Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Deutschen EDV-Gerichtstag e.V.

Markus Hartmann
Vorstandsmitglied des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V.